

Straf- und Justizvollzugsgesetz (StJVG)

(Änderung vom 6. Juni 2016; Teilnahmerechte der Oberstaatsanwaltschaft bei Verfahren betreffend Vollzugsöffnungen bei gemeingefährlichen Tätern und Informationsrecht des Opfers)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die gleichlautenden Anträge des Regierungsrates vom 11. November 2015¹ und der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 21. Januar 2016,

beschliesst:

Das Straf- und Justizvollzugsgesetz vom 19. Juni 2006 wird wie folgt geändert:

Marginalie zu § 26:

Bekanntgabe von Personendaten an Amtsstellen und Betroffene

§ 27 wird aufgehoben.

§ 29. Abs. 1 und 2 unverändert.

Rechtsmittel

³ Betrifft die Anordnung der Vollzugsöffnung eine Person, die eine Tat gemäss Art. 64 Abs. 1 StGB² begangen hat, hat die Oberstaatsanwaltschaft im Beschwerdeverfahren vor Verwaltungsgericht Parteistellung.

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:
Rolf Steiner

Der Sekretär:
Roman Schmid

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Änderung vom 6. Juni 2016 des Straf- und Justizvollzugsgesetzes (Teilnahmerechte der Oberstaatsanwaltschaft bei Verfahren betreffend Vollzugsöffnungen bei gemeingefährlichen Tätern und Informationsrecht des Opfers) wird auf den 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt ([ABI 2016-10-07](#)).

28. September 2016

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Der stv. Staatsschreiber:
Mario Fehr Peter Hösli

¹ [ABI 2015-11-20](#).

² [SR 311.0](#).